

Universitätsstadt Tübingen

Koordinierungsbüro des
Oberbürgermeisters
Herr Heß, Telefon: 204-1800
Gesch. Z.: 008/030-44

Vorlage 373/2007
Datum 09.11.2007

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

Vorberatung im:

Betreff: Annahme von Spenden

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Die Annahme der in der Vorlage 373a/2007 - Anlage 1 aufgeführten 22 Kleinspenden in Höhe von insgesamt 872,79 Euro wird beschlossen.
2. Die Annahme der in der Vorlage 373a/2007 - Anlage 2 aufgeführten Spenden wird nach Abwägung der genannten Entscheidungskriterien für die Ziffern 1 – 14 mit einem Gesamtbetrag von 40.265,72 Euro beschlossen.

Bis zur endgültigen Klärung seitens des Datenschutzbeauftragten des Landes und des Innenministeriums Baden-Württemberg, ob die Namen der Spenderinnen und Spender in öffentlicher Sitzung genannt werden dürfen, werden die Spenderinnen und Spender mit der Vorlage 6a/2007 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Einnahmen:	41.138,51 €	ab:	

Ziel:

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO vom Gemeinderat zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahmen sicherstellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind zunehmend ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefaßte § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Um den Gemeinden die Einwerbung und Annahme von Spenden in diesem Spannungsverhältnis dennoch rechtssicher zu ermöglichen, hat der Landtag von Baden-Württemberg am 01.02.2006 den § 78 der Gemeindeordnung geändert und folgenden Absatz 4 eingefügt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs.2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde“.

Die Änderung ist am 18.02.2006 in Kraft getreten.

Das Innenministerium Baden Württemberg hat mit Schreiben vom 02.02.2006 mitgeteilt, wie seiner Meinung nach bei Kleinspenden (Anlage 1) vereinfacht verfahren werden kann:

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat nach der neuen Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO) der Gemeinderat zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuß übertragen werden, nicht aber auf den Bürgermeister. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuß festlegen, daß über Einzelspenden von bis zu 100.- Euro in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefaßter Form pauschal entschieden wird. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlußfassung Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt anzunehmen.

2. Sachstand

Die Verwaltung hat ein transparentes Verfahren über die Einwerbung und Annahme von Spenden erarbeitet, das der Gemeinderat am 03.07.2006 mit der Vorlage 105/2006 beschlossen hat. Danach beschließt der Verwaltungsausschuss über die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung. Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, wird insoweit in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Für Spenden über 25.000 Euro ist der Gemeinderat zuständig nach Vorberatung im VA.

3. Lösungsvarianten

Keine

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung die Annahme der Spenden zu beschließen.

Bis zur endgültigen Klärung seitens des Datenschutzbeauftragten des Landes und des Innenministeriums Baden-Württemberg, ob die Spendernamen in öffentlicher Sitzung genannt werden dürfen, werden die Spendernamen in der a-Vorlage im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

5. Anlagen

- / -